

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ImmoGarten GmbH, Frankfurt am Main

1. Geltungsbereich
- 1.1. Unsere Verkäufe, Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB). Diese AGB sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Kunden über die von uns angebotenen Waren und Dienstleistungen schließen.
- 1.2. Geschäftsbedingungen unserer Kunden finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht widersprechen. Selbst wenn wir auf das Schreiben eines Kunden Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Kunden enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Bedingungen
- 1.3. Unser Verkaufspersonal ist nicht berechtigt, Vereinbarungen zu treffen, durch die diese AGB geändert oder ergänzt werden.
2. Angebot und Vertragsabschluss
- 2.1. In Katalogen, Prospekten, Anzeigen und anderem Werbematerial enthaltene Angebote und Preisangaben sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. An verbindliche Angebote halten wir uns, wenn keine andere Frist bestimmt ist, 14 Kalendertage ab Datum des Angebots gebunden.
- 2.3. Bei Verträgen mit Unternehmern gilt ergänzend zu Ziffer 2.1., dass auch alle anderen Angebote freibleibend und unverbindlich sind, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder ausdrücklich eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- 2.4. Ist der Kunde ein Verbraucher, so ist er an eine von ihm abgegebene Bestellung 14 Kalendertage nach Absendung gebunden. Wir sind berechtigt, das Angebot innerhalb dieser Frist anzunehmen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt, in dem unsere Annahme dem Kunden zugeht. Der Vertrag kommt erst durch die Annahme zustande. Als Annahme gilt auch die Lieferung der bestellten Ware oder Entgegennahme der Leistung.
- 2.5. Ist der Kunde ein Unternehmer, so ist er an eine von ihm abgegebene Bestellung 14 Kalendertage nach Zugang der Bestellung bei uns gebunden. Wir sind berechtigt, das Angebot innerhalb dieser Frist anzunehmen. Der Vertrag kommt erst durch die Annahme zustande. Als Annahme gilt auch die Lieferung der bestellten Ware oder Entgegennahme der Leistung.
- 2.6. Ist der Kunde Unternehmer, so sind unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
3. Maße, Sorten und Muster bei Pflanzenkäufen
- 3.1. Sämtliche Maße bei Pflanzen sind Circomaße. Abweichungen in einer Größenordnung von bis zu 10 % nach oben oder unten sind zulässig und stellen keinen Mangel dar.
- 3.2. Sind beim Pflanzenkauf bestimmte Sorten nicht verfügbar, so ist die Ersatzlieferung von ähnlichen und gleichwertigen Sorten gestattet, falls dies im Vertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde.
- 3.3. Musterpflanzen zeigen lediglich beispielhaft die Durchschnittsbeschaffenheit auf. Bei Pflanzen handelt es sich um lebende Naturprodukte mit dementsprechend unvermeidbaren Unterschieden. Diese Unterschiede stellen keinen Mangel dar. Es wird grundsätzlich Ware mittlerer Art und Güte geschuldet. Abweichungen in Höhe, Wuchs, Ballenumfang etc. bleiben vorbehalten, soweit wir in dieser Hinsicht keine bestimmte Beschaffenheit zugesichert haben.
- 3.4. Eine Gewähr für Sortenechtheit wird von uns nicht übernommen, wenn diese nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
4. Preise und Zahlungsbedingungen / Aufrechnung
- 4.1. Alle Preise gelten bei Abholung an unserem Sitz in Frankfurt am Main ohne Verpackung und Transportkosten in Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Mehr- und Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
- 4.2. Zahlungsziel + Zahlungsweise
Ist mit dem Kunden nichts anderes schriftlich vereinbart, so ist nach Erhalt der Ware oder Erbringung der Leistung der Kaufpreis oder die Vergütung ohne Abzug sofort nach Eingang der Rechnung zur Zahlung fällig. § 641 Abs. 1 BGB bleibt im Fall seiner Anwendbarkeit unberührt.
Zahlungen können nur in unseren Geschäftsräumen oder durch Überweisung auf ein von uns angegebenes Bankkonto erfolgen. Mitarbeiter im Außendienst oder Fahrer sind nicht zum Inkasso berechtigt.
- 4.3. Unser Kunde darf eigene Ansprüche gegen unsere Ansprüche nur aufrechnen oder von ihm geschuldete Leistungen zurückbehalten, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder in demselben Vertragsverhältnis begründet sind.
5. Lieferung und Leistung / Lieferzeit und Leistungszeit / Unmöglichkeit / Liefervorbehalt
- 5.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Leistungsort für Lieferungen und Leistungen unser Sitz in Frankfurt am Main.
- 5.2. Auf Verlangen und Kosten des Kunden werden die Waren an einen anderen Bestimmungsort versandt. Die Lieferung erfolgt an die durch den Kunden angegebene Lieferadresse frei Bordsteinkante an die nächste von einem zum Transport der Waren geeigneten Lastkraftwagen erreichbare Stelle. Für den Fall einer Transportvereinbarung verstehen sich die vereinbarten Preise ohne Abladen der Ware beim Kunden, wenn nichts anderes vereinbart ist.
Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden abgeschlossen.
- 5.3. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, wenn die Teillieferung oder Teilleistung für unseren Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung oder Leistung im Übrigen sichergestellt ist und unserem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit.
- 5.4. Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- 5.5. Wir können, unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden, vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- oder Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde mit seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber aus diesem oder einem anderen Vertrag in Verzug ist. Bei späteren, durch den Kunden veranlassten Änderungen des Vertrags verlängert sich die Liefer- oder Leistungsfrist in angemessenem Umfang, auch wenn hierüber keine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- 5.6. Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung oder für eine Verzögerung der Lieferung oder Leistung, soweit diese durch höhere Gewalt (z.B. Frost, Dürre, Hagel, Schäden durch Tiere/Schädlinge etc.) oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (zum Beispiel Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz kongruenten Deckungsgeschäftes) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben.
Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Natur ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Natur verlängern oder verschieben sich die vereinbarten Fristen oder Termine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht mehr zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber uns von dem Vertrag zurücktreten.
Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert, die Gegenleistung wird, soweit bereits geleistet, unverzüglich zurückerstattet.
6. Gefahrübergang und Mehraufwendungen nach Gefahrübergang oder im Annahmeverzug
- 6.1. Ist der Kunde Unternehmer, so geht die Gefahr spätestens mit der Übergabe der Ware (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden, der Unternehmer ist, liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem die Ware versandt- oder übergabebereit ist und wir dies dem Kunden angezeigt haben.
- 6.2. Mehraufwendungen (Lagerkosten, verspätete Abladung, wiederholter Transport, Versorgung der Pflanzen etc.) nach Gefahrübergang oder im Annahmeverzug trägt der Kunde.
7. Regelungen für den Fall eines Abnahmeerfordernisses
Für den Fall, dass eine Abnahme gemäß § 640 BGB erforderlich ist, wird vereinbart, dass Teilleistungen auf Verlangen gesondert abzunehmen sind (Teilabnahme).
8. Eigentumsvorbehalt
- 8.1. Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für diese Ware vor.
- 8.2. Ist der Kunde Unternehmer, so gilt Folgendes:
Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller unserer jeweils bestehenden derzeitigen

- und künftigen Forderungen gegen den Kunden aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Geschäftsbeziehung.
Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Erfüllung dieser Forderungen in unserem Eigentum.
Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.
Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt Sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungssprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Wir dürfen diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbes. durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber informieren, um uns die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde uns gegenüber.
Wir werden die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei uns.
Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbes. Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.
- 8.3. Der Kunde (Verbraucher wie Unternehmer) ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Hierzu gehören insbesondere die richtige Lagerung, Pflanzung, Düngung und Bewässerung.
9. Gewährleistung und Haftung bei Verträgen mit Verbrauchern
- 9.1. Bei Mängeln der gelieferten Ware stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu. Eine Anwuchsgarantie wird nicht gegeben.
- 9.2. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen offensichtlicher Sachmängel der gelieferten Ware sind ausgeschlossen, wenn er uns den Mangel nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablieferung der Ware anzeigt.
- 9.3. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbes. bei Verzug, Mängeln oder sonstigen Pflichtverletzungen), ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 9.4. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens oder grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
10. Gewährleistung bei Verträgen mit Unternehmern
- 10.1. Frist
Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
- 10.2. Auf unser Verlangen ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- 10.3. Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände sind wir nach unserer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- 10.4. Beruht ein Mangel auf unserem Verschulden, kann der Kunde unter den in Ziffer 11 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- 10.5. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 10.6. Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.
- 10.7. Eine Anwuchsgarantie wird nicht gegeben.
11. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens bei Verträgen mit Unternehmern
- 11.1. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbes. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 11 eingeschränkt.
- 11.2. Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur Lieferung des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- 11.3. Soweit wir dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsabschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung voraussehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsbüchlicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- 11.4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 1 000,00 EUR je Schadenfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- 11.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 11.6. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 11.7. Die Einschränkungen dieser Ziffer 11. gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
12. Pflanzenlieferungen einschließlich Pflanzarbeiten / Rasenarbeiten
- 12.1. Fertigstellungspflege
Um bei Pflanz- und Rasenarbeiten einen Anwuchserfolg zu erreichen, ist eine Fertigstellungspflege notwendig. Sie umfasst insbesondere das Wässern, Düngen, Rasenmähen, Beseitigen von unnötigem Aufwuchs, Schädlingsbekämpfung etc. Die Leistungen der Fertigstellungspflege werden auf Wunsch des Kunden gesondert vereinbart und sind nicht Bestandteil der Pflanzarbeiten. Werden wir mit der Fertigstellungspflege beauftragt, so wird für den Fall eines Abnahmeerfordernisses eine Teilabnahme nach der Pflanzung oder Ansaat vereinbart. Die Schlussabnahme erfolgt in diesen Fällen spätestens nach Abschluss der Fertigstellungspflege. Werden wir nicht mit der Fertigstellungspflege beauftragt, so ist die Leistung erforderlichenfalls unmittelbar nach der Pflanzung/Ansaat abzunehmen. Auf Wunsch des Kunden übergeben wir diesem Pflegehinweise.
- 12.2. Gefahrübergang
Die Leistungs- und Vergütungsgefahr gehen spätestens mit der vertragsgemäß ausgeführten Pflanzung oder Ansaat auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn wir mit der Fertigstellungspflege beauftragt werden.
13. Schlussbestimmungen
- 13.1. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden Frankfurt am Main. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 13.2. Die Beziehungen zwischen uns und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) gilt nicht.
- 13.3. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.